

Autor:	Dr. Klaus Lodigkeit, LL.M, RA, FA für Gewerblichen Rechtsschutz, FA für IT-Recht und FA für Urheber- und Medienrecht, Geprüfter Datenschutzbeauftragter (TÜV) nach DSGVO und BDSG
Datum:	12.07.2024
Quelle:	
Normen:	§ 69a UrhG, § 69a UrhG, § 4 UrhG, § 87a UrhG, § 87a UrhG ... mehr
Fundstelle:	AnwZert ITR 14/2024 Anm. 2
Herausgeber:	Prof. Dr. Dirk Heckmann, Technische Universität München Prof. Dr. Peter Bräutigam, RA und FA für IT-Recht, München
Zitiervorschlag:	Lodigkeit, AnwZert ITR 14/2024 Anm. 2

Der Schutz von Software und digitalen Leistungen durch das Datenbankrecht (Teil 1): Die EU-Richtlinie

A. Einleitung

Softwareentwickler und ihre Anwälte verfolgen stets das Ziel, den bestmöglichen Softwareschutz über das Softwareurheberrecht zu erreichen. Hier geht es insbesondere um den Schutz nach den §§ 69a ff. UrhG. Nach § 69a Abs. 3 Satz 1 genießen Computerprogramme nämlich immer dann Softwareschutz, wenn diese individuelle Werke als Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urheber darstellen und über die entsprechende Schöpfungshöhe verfügen. Heutzutage wird jedoch seitens der Rechtsprechung oftmals kein Urheberrechtsschutz gewährt, wie etwa bei einfachen Apps, bloßen Skripten (JavaScript), Contentmanagement-Systemen oder auch simplen HTML-Programmierungen. Selbst programmierten Termindatenbanken und Verwaltungsprogrammen für Abrechnungszwecke mangelt es oftmals an der Werkqualität. Grund hierfür ist, dass es aufgrund der einfachen Strukturierung dieser Programme durchweg an der erforderlichen Schöpfungshöhe fehlt, so dass letztlich ein Werkcharakter von der Rechtsprechung verneint wird (vgl. dazu OLG Köln, Urt. v. 29.04.2022 - 6 U 243/18 oder auch BGH, Urt. v. 09.05.1985 - I ZR 52/83 „Inkasso-Programm“).

Um diese Regelungslücke zu schließen, hat der EU-Gesetzgeber das Datenbankrecht als gesonderte Regelungsmaterien entwickelt. Deshalb wird mit der nachstehenden Abhandlung ein Überblick zu dem EU-Datenbankrecht in Bezug auf Software gegeben. Im ersten Teil dieser Abhandlung wird die aktuelle Entwicklung auf EU-Ebene dargestellt, im zweiten Teil werden sodann die Regelungen im deutschen Recht und ihre praktischen Auswirkungen detailliert behandelt.

B. Rechtslage

I. EU-Richtlinie 96/6/EG und Umsetzung in deutsches Recht

Das Datenbankrecht in Deutschland und der EU schützt die Rechte von Datenbankherstellern und gewährleistet die ordnungsgemäße Nutzung und den Schutz von Datenbanken. Die Entwicklung des Datenbankschutzrechts wurde maßgeblich durch die EU-Richtlinie 96/9/EG vom 11.03.1996 – der sog. Datenbankrichtlinie – geprägt, die den rechtlichen Schutz von Datenbanken harmonisierte und dabei zudem auch den Binnenmarkt stärkte¹. Die EU-Richtlinie trat am 16.04.1996 in Kraft. Das deutsche Datenbankrecht beruht auf der Datenbankrichtlinie 96/9/EG und wurde zum 01.01.1998 durch das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (IuKDG) in nationales Recht umgesetzt. Wesentliche Aspekte des Schutzes umfassen die Anerkennung von Datenbanken als Datenbankwerke nach § 4 UrhG sowie als Datenbanken nach § 87a UrhG (Sui-Generis-Recht). Gerichtsurteile auf nationaler und europäischer Ebene, wie etwa das EuGH-Urteil zu Fixtures-Fußballspielplänen² und das BGH-Urteil zu Marktstudien,

klären die Voraussetzungen für den Schutz von Datenbanken, wozu insbesondere die Unabhängigkeit und systematische Anordnung der Elemente sowie die notwendige Schöpfungshöhe zählen. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen bieten einen umfassenden Schutz für Datenbanken und fördern gleichzeitig Innovation und Wettbewerb im digitalen Binnenmarkt.

Durch die „sui-generis“-Definition u.a. in der Fixtures-Entscheidung wurde offengelassen, was in einer Datenbank enthalten sein muss, um die neue Datenbankdefinition zu erfüllen. Nach dem EuGH wird der Begriff des Werkes weit gefasst: Dies können Texte sein ebenso wie Daten aber auch andere Elemente, ohne dass seitens des EuGH genau bestimmt wird welche Elemente konkret gemeint werden. Dieser offene Begriff des Elements stellt den Oberbegriff für alle Arten von inhaltlichen Einheiten eines Sammelwerks dar. Da die einzelnen Einheiten eines Sammelwerks keinen Werkcharakter aufweisen müssen, sind zum Beispiel auch Werke erfasst, deren Schutzdauer abgelaufen ist oder die keine ausreichende Schöpfungshöhe aufweisen.

Eine weitere bahnbrechende Entscheidung des EuGH war dann die Entscheidung zu den topographischen Landkarten mit Urteil vom 29.10.2015 (C-490/14). Hier hatte der EuGH festzustellen, ob Elemente einer Landkarte für sich Datenbankcharakter besitzen. Bisher bezeichnete der Begriff „Datenbank“ in der Richtlinie eine Sammlung von Werken und Daten sowie unabhängigen Elementen, die systematisch oder logisch angeordnet sind. Allerdings erweiterte der EuGH den Datenbankbegriff dahin gehend, dass er auch einzelne Elemente, und nicht nur ihre Gesamtheit, als schutzfähig betrachtete. Dabei hob er hervor, dass die vorgenannte Richtlinie zwar einen Anreiz zur Erstellung ganzer Datenbanken bieten sollte, aber auch die einzelnen Bestandteile der Datenbank selbst schützen soll. Das Herauskopieren einzelner Informationen dürfe den datenbankrechtlichen Schutz und einen damit einhergehenden Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz nicht entfallen lassen. Einzig erforderlich sei, dass die einzelnen Datensätze für sich noch einen eigenen Informationswert besitzen und nicht nur im Zusammenhang mit der vollständigen Datenbank verständlich sind. Da die vom Verlag aus den topografischen Landkarten verwendeten einzelnen Elemente wirtschaftlich selbstständig verwertbar waren und für sich genommen sachliche und nutzbare Informationen lieferten, hat der EuGH auch in dem Herauskopieren einzelner Elemente der Landkarte eine Datenbankverletzung gesehen. Folglich wurde der Schutz des sui-generis-Rechts somit erheblich erweitert.

Unter diese sui-generis-Recht-Definition fallen insofern nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH auch einfach gelagerte Anwendungen wie bloße Formulare (etwa auf SharePoint- oder WordPress-Basis) sowie einzelne daraus entnommene Elemente oder auch echte Datenbanken wie etwa die MongoDB-Datenbanken – Anwendungen, denen meist die erforderliche Schöpfungshöhe und Werkqualität im Sinne eines Softwareurheberrechts fehlen. Ob und wie die deutsche Rechtsprechung den Regelungszweck der Richtlinie umgesetzt hat, und welche Möglichkeiten sich hieraus für IT-Entwickler ergeben, werden wir im zweiten Teil dieser Abhandlung darstellen.

II. Datenbankrecht der EU: Rechtlicher Schutz und Entwicklungen

In einer zunehmend vernetzten Welt sind Datenbanken die unsichtbaren Nervenzentren, die unser tägliches Leben, die Forschung sowie die Geschäftswelt antreiben. Von riesigen Unternehmensdatenbanken bis hin zu persönlichen Bibliotheken spielen Datenbanken eine entscheidende Rolle bei der Organisation, Speicherung und Bereitstellung von Informationen.

Diesen Aspekt hat die Europäische Union in ihrer Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken früh erkannt und aufgegriffen, dies insbesondere im Interesse der Datenbankhersteller. Seit der Umsetzung dieser Richtlinie ist ein stetiger Anstieg der Anzahl und Relevanz von Datenbanken zu verzeichnen. Im heutigen digitalen Zeitalter stehen Datenbanken im Zentrum der rechtlichen Debatte über den Schutz und die Zugänglichkeit von Daten.

Während die Europäische Union bestrebt ist, den Binnenmarkt zu harmonisieren, führen die unterschiedlichen nationalen Gesetze und Rechtsprechungen, insbesondere in Deutschland, zunehmend zu Unsicherheiten für Datenbankhersteller und -nutzer. In der Konsequenz hat sich eine komplexe Gesetzeslandschaft entwickelt, durch die in diesem Artikel navigiert werden soll. Neben der Abgrenzung zwischen dem Datenbankrecht und dem Softwareurheberrecht wird diese Abhandlung auch die Kontroverse beleuchten, wie der Schutz des Datenbankherstellers gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Zugänglichkeit und Nutzung von Informationen abgewogen wird. Ziel ist es, Klarheit über die aktuellen Rechtsvorschriften zum Datenbankschutz zu verschaffen und die wichtigsten Entwicklungen im Datenbankrecht in Deutschland und der EU darzustellen.

Der Art. 7 der Richtlinie 96/9/EG, das sui-generis-Recht des Datenbankherstellers, ist dabei immer mit dem neuen Art. 43 des Data Acts³ abzuwägen. Art. 43 des Data Acts begrenzt das sui-generis-Recht. Der Schutz des sui-generis-Rechts liegt generell immer dann vor, wenn wesentliche Investitionen und eine bestimmte Anordnung von Daten vorliegt. Der Schutz des Datenbankherstellers entsteht dann, wenn eine Datenbank vorliegt und wenn die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Daten auf einer wesentlichen Investition beruht. In diesem Fall findet das sui-generis-Recht Anwendung. Vor einer Entnahme eines wesentlichen Teils dieser Daten ist der Datenbankhersteller regelmäßig durch das sui-generis-Recht geschützt.

Hier greift nun Art. 43 des Data Acts ein: Das in Art. 7 der Richtlinie 96/9/EG festgelegte Schutzrecht sui generis findet keine Anwendung, wenn Daten mittels eines in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung – und insbesondere der Artikel 4 und 5 dieser Verordnung – fallenden vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes erlangt oder erzeugt wurden.

Hierdurch werden in erster Linie Daten erfasst, die von vernetzten Objekten („Produkte“) erzeugt werden, etwa von vernetzten Haushaltsgeräten, Sprachassistenten oder Industrieanlagen sowie Autos, die mit dem Internet verbunden sind. Daneben sind auch fest mit einem Produkt „verbundene Dienste“ erfasst, etwa die Software einer Fitnessuhr.

Gerade Daten aus dem Internet sollen hier geschützt werden, aber auch sonstige Informationen, generell Inhalte, die durch die Plattformanbieter oftmals durch das Datenbankherstellerrecht geschützt worden wären.

1. Datenbanken und ihr Charakter

Bei Datenbanken handelt es sich um ein grundlegendes Konzept in der Informationstechnologie, das dazu dient, strukturierte Daten effizient zu speichern, zu verwalten und abzurufen. Legaldefiniert werden Datenbanken in Art. 3 der RL 96/6 EG⁴.

Danach ist eine Datenbank eine Sammlung von Stoffen, die eine eigene geistige Schöpfung darstellt, Werke, Daten oder andere unabhängige Elemente, die systematisch oder methodisch angeordnet ist und zudem noch eine wesentliche Investition des Herstellers darstellt.

Es gibt verschiedene Arten von Datenbanken, die je nach ihrem Zweck, ihrer Struktur und ihrem Funktionsumfang variieren:

1. Relationale Datenbanken

- Beispiele: MySQL, PostgreSQL, Oracle Database.
- Organisation in Tabellen, Nutzung von SQL (Structured Query Language) zur Verwaltung und Abfrage von Daten, Herstellung von Schlüsselbeziehungen zwischen Daten.

2. NoSQL-Datenbanken

- Beispiele: MongoDB (dokumentorientiert), Redis (Key-Value-Store), Apache Cassandra (spaltenorientiert).
- Flexible Schema-Designs, besser geeignet für große Datenmengen und verteilte Systeme.

3. Graphdatenbanken

- Beispiele: Neo4j, Amazon Neptune.
- Modellierung komplexer Beziehungen zwischen Datenpunkten, Nutzung von Graphenstrukturen, ideal für soziale Netzwerke und Netzwerkanalysen.

4. In-Memory-Datenbanken

- Beispiele: Redis, Memcached.
- Spezialisierung auf zeitbezogene Daten, effiziente Speicherung und Abfrage, besonders geeignet für Sensordaten, Finanzdaten oder Protokolldaten.

Zusammenfassend organisieren relationale Datenbanken Daten in Tabellen mit festen Schemata und nutzen SQL zur Verwaltung. NoSQL-Datenbanken hingegen bieten flexible Schema-Designs und sind besser für große, verteilte Datenmengen geeignet. Graphdatenbanken, In-Memory-Datenbanken und Zeitreihendatenbanken bieten spezialisierte Lösungen für spezifische Anwendungsfälle. Allen Datenbanktypen gemein ist die Fähigkeit zur effizienten Datenverwaltung, Skalierbarkeit und Zugriffssteuerung, während sie sich im Datenmodell, Anwendungsfall und der Speicherstruktur unterscheiden.

Diese Vielfalt an Datenbanktypen zeigt, dass die Auswahl der richtigen Datenbank stark vom jeweiligen Anwendungsfall abhängt, wobei der rechtliche Schutz gemäß Art. 7 der RL sicherstellt, dass die notwendigen Investitionen der Datenbankhersteller angemessen geschützt werden (könnten). Oben wurden überwiegend die klassischen Datenbanken dargestellt. So wird jeder Anwender, der Schutz sucht, bei den klassischen dargestellten Datenbanken unter Nummer 1, 2, 3 und 4 an das Datenbankrecht denken. Andererseits kann es eben auch um einzelne programmierte Formularblätter und Listen gehen, ebenso auf Excelbasis oder im HTML- oder WordPress-Standard. Voraussetzung ist dann nur, dass Elemente programmiert und systematisch und methodisch angeordnet werden und mithilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Voraussetzung ist, dass die Anordnung der einzelnen Elemente eine persönliche geistige Schöpfung und eine individuelle Leistung darstellt. Die Individualität zeigt sich in der Auswahl und Anordnung der Daten. Diese muss zwar nicht außergewöhnlich oder auch genial sein, aber sich schon von einem normalen sich aufdrängenden Anordnungskriterium unterscheiden. Hier geht es beispielsweise um eine Website, die Tabellen mit einem umfangreichen geordneten Inhalt enthält, inklusive einer individuell programmierten Suchfunktion. Ebenso (etwa im SharePoint) kann es auch um ein über das Internet abrufbares Medizinlexikon oder Sammlungen für bestimmte Rechtsgebiete gehen, die in einer Datenbank systematisch angeordnet sind, wie etwa Rechtstexte für Sanitätshäuser.

2. Entwicklung und Harmonisierung des EU-Datenbankschutzrechts

Das Datenbankrecht in der Europäischen Union und in Deutschland hat sich über die Jahre – analog zu dem technischen Fortschritt – stets weiterentwickelt, um den Schutz von Datenbanken(-herstellern) sicherzustellen und diesen auf EU-Ebene zu harmonisieren. Innerhalb Europas [wurden] unterschiedliche Gestaltungshöhen für den Schutz von Datenbanken herangezogen. In Deutschland tendierte man immer noch zu der Forderung einer hinreichenden Gestaltungshöhe. So muss das Können eines Durchschnittsgestalters überragt werden. Anders ist die Situation etwa in Großbritannien, wo bereits ein Minimum an Individualität ausreichend sein kann.⁵

Dementsprechend sah es die Kommission als Zielsetzung an, diese unterschiedliche Auslegung der „Schöpfungshöhe“ bestmöglich zu harmonisieren:

„At the time of its adoption, the Commission reasoned that differences in the standard of ‚originality‘ required for a database to enjoy copyright protection impeded the free movement of ‚database products‘ across the Community.“⁶

Am 11.03.1996 wurde die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen, um den rechtlichen Schutz von Datenbanken zu gewährleisten. Zuvor bestand in den EU-Mitgliedstaaten kein einheitlicher und ausreichender Schutz für Datenbanken, was den Binnenmarkt beeinträchtigte

(vgl. EG 1 der Richtlinie). Unterschiedliche nationale Gesetze führten zu Hemmnissen im freien Verkehr von Datenbankprodukten und -diensten innerhalb der Gemeinschaft (vgl. Erwägungsgründe der Richtlinie 96/9/EG). Die Richtlinie zielte darauf ab, einen harmonisierten Rechtsrahmen zu schaffen, um diese Hindernisse zu überwinden.

In Deutschland wurde diese Richtlinie am 01.01.1998 durch das „Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (IuKDG)“ umgesetzt und im Urheberrechtsgesetz (UrhG) im 6. Abschnitt des zweiten Teils, §§ 87a-e UrhG, verankert⁷.

C. Auswirkungen auf die Praxis

Der EuGH hat durch die weite Auslegung des sui-generis-Datenbankrechts ein niedrighschwelliges Recht geschaffen. Simple Datenbestandteile – wie etwa Pferdewetten – genießen somit Schutz.⁸ Der EuGH schützt zusammenhängende Elemente, die eine (individuelle) logische Anordnung aufweisen, und darüber hinaus sogar einzelne Elemente aus der Gesamtheit der Elemente. Etwas Begrenzung hat das sui-generis-Recht durch den Art. 43 des Data Acts erfahren. Leider wird die einfache Möglichkeit des Rechtsschutzes durch Datenbankrecht durch Rechtsanwender im Rahmen der Durchsetzung eines umfassenden Rechtsschutzes oftmals übersehen. Im Gerichtsprozess muss sich der Kläger/Antragsteller nicht zuletzt im Hinblick auf die TÜV-Entscheidung⁹ ausdrücklich auf das jeweilige Schutzrecht berufen. Generell hat sich in Deutschland nach Erlass der Datenbank-Richtlinie eine vielfältige Kasuistik entwickelt. Es bleibt abzuwarten, welche Ansätze die deutsche Rechtsprechung gewählt hat, und was das Datenbankrecht für die IT-Entwickler und Anbieter hierzulande so interessant macht.

Im zweiten Teil des Artikels wollen wir daher die einzelnen (deutschen) Regelungen darstellen und deren Auswirkungen auf die Praxis.

D. Literaturangaben

Löwenheim, Handbuch des Urheberrechts, 3. Aufl. 2021.

Conrad/Gruetzmacher, Recht der Daten und Datenbanken im Unternehmen, 2014.

- 1) Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.
- 2) EuGH, Urt. v. 09.11.2004 - C-444/02.
- 3) Am 11.01.2024 ist die Verordnung zur „Schaffung einheitlicher Vorschriften für den fairen Zugang zu Daten und deren faire Nutzung“ – kurz Data Act – in Kraft getreten. Anwendung findet die Data Act in großen Teilen ab dem 12.09.2025.
- 4) Art 3 der RL 96/6 EG; gemäß dieser Richtlinie werden Datenbanken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellen, als solche urheberrechtlich geschützt. Bei der Bestimmung, ob sie für diesen Schutz in Betracht kommen, sind keine anderen Kriterien anzuwenden.
- 5) Hoeren, ZAP 18/1997, 161.
- 6) Commission of the European Communities, 12.12.2005 DG Internal Market And Services Working Paper, First evaluation of Directive 96/9/EC on the legal protection of databases.
- 7) Richtlinie 2001/29/EG (Urheberrechtsrichtlinie); im Jahr 2001 folgte die Richtlinie 2001/29/EG, die eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte anstrebte (vgl. EG 1 der Richtlinie). Diese Richtlinie zielte darauf ab, Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden. Sie betonte die Notwendigkeit, bestehende Schutzmechanismen an die neuen wirtschaftlichen und technologischen Gegebenheiten anzupassen und zu ergänzen (vgl. EG 5 der Richtlinie).
- 8) Vgl. EuGH, Urt. v. 09.11.2004 - C-444/02 „Pferdewetten“.
- 9) Vgl. nur BGH, Beschl. v. 24.03.2011 - I ZR 108/09 „TÜV I“.